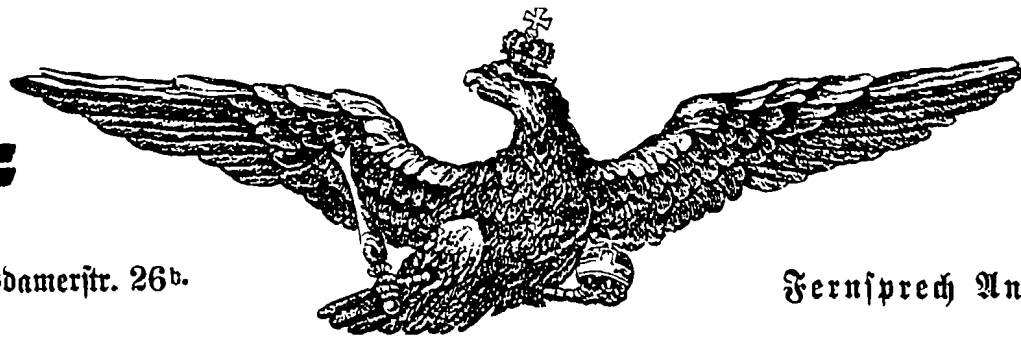


Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluß. Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 129.

Berlin, Dienstag, den 4. November 1890.

34. Jahrg.

Amtliches.

Berlin, den 27. Oktober 1890.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises, welche mir die Bescheinigungen über die stattgehabte Auslegung der Kreissteuer-Heberolle für das Rechnungsjahr 1890/91 noch nicht übersendet haben, werden hierdurch ersucht, diese Bescheinigungen baldigst einzureichen.

Namens
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubenrauch, Landrath.

Nichtamtliches.

Der sozialistische Zukunftsstaat.

III. Die Marx'sche Lehre vom „Mehrwerth“.
Es giebt kaum einen anderen Schriftsteller der neueren Zeit, der so viel genannt und so wenig gelesen wird, als Marx. Für die große Menge sind seine Schriften gänzlich unverständlich und selbst die socialdemokratischen Führer haben ihn in manchen Punkten mißverstanden. Gleich der erste Satz der im socialdemokratischen Programm: Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums steht in Widerspruch mit den Anschauungen von Marx. Marx wußte daß es keinen Reichthum giebt, der durch die menschliche Arbeit allein entstanden wäre und daß es andererseits Reichthum giebt der nur von der Natur geliefert ist. Er selbst citirte das Wort eines Engländers: Die Arbeit ist der Vater des Reichthums, die Erde seine Mutter.

Marx hat sich theoretisch in seinem Buche: „Das Kapital“ nur mit der Kritik der herrschenden Produktionsweise beschäftigt und dabei unläugbar ein außerordentliches Maß von Scharfsinn aufgewendet. An Geist allen seinen Nachbetern weit überlegen, verdankt er sein Ansehen in der Socialdemokratie viel weniger seinen Schriften als seiner revolutionären Thätigkeit die er über ein Menschenalter in London ausübte und die in der Gründung der rothen Internationale, eines Bundes aller communisistischen, auffälligen Elemente in Europa und Amerika gipfelte. Aus seinen kritischen Lehren hat sich die Socialdemokratie namentlich die Lehre vom Mehrwerth angeeignet. Was ist damit gemeint?

Nehmen wir zwei Waaren, Weizen und Eisen. Eine Waare ist ein Arbeitsprodukt das nicht zum eigenen Gebrauche des Erzeugers, sondern zum Zweck des Austausches mit anderen Producenten erzeugt ist. Als Gebrauchswerte sind Weizen und Eisen verschieden, wer Brot backen will kann Weizen aber kein Eisen gebrauchen. Er kann sich aber wenn er Eisen hat, Weizen verschaffen durch Austausch. So verschieden der Gebrauchswert dieser Waaren ist, so haben sie doch etwas gemeinsames, das das ist der Waarenwerth welcher sich darstellt in der Menge von Arbeit, die zur Herstellung der Waare erforderlich ist. Die Menge der Arbeit wird nach der Zeit gemessen, nicht nach der Zeit, die ein einzelner Arbeiter beliebig zur Herstellung braucht — sonst würde ja die Arbeit des Faulen und Langsamen mehr werth sein als die des Fleißigen — sondern nach der in der menschlichen Gesellschaft durchschnittlich notwendigen Arbeitszeit. Beim Austausch von Waaren gilt nun nicht die Arbeitszeit als Werthmesser — man sagt nicht 1 Zentner Eisen ist = 2 Arbeitsstunden — sondern eine dritte Waare, die Gebrauchswert für Jederman hat, nämlich Edelmetall in der Form von Gold. In der Waarenproduktion, die nicht die Befriedigung eigener Bedürfnisse des Erzeugers, sondern den Verkauf bezweckt, tritt die Erscheinung auf, daß Arbeitskraft gekauft wird. Der Werth der Arbeitskraft bestimmt sich nach der für die Herstellung der Arbeitskraft notwendigen Zeit, oder, da die Existenz des Arbeiters von einer gewissen Summe von Lebensmitteln abhängt, nach der Zeit, welche gesellschaftlich notwendig ist, um die gewisse Summe von Lebensmitteln herzustellen. Der Kapitalist, der die Arbeitskraft kauft, vergütet zwar den Werth der Arbeitskraft; um aber nicht zwecklos und ohne

Vorthail Waaren herzustellen, läßt er den Produktionsproceß länger dauern d. h. mehr Werthe schaffen, als er der Arbeitskraft vergütet. Zum Beispiel der Werth eines Stuhles ist = 1 Meter Eichenholz (50 Pf.) + Werth der Arbeitskraft des Holzfällers, Fuhrmannes, Sägemüllers etc., Abnutzung der Pferde, der Säge etc. (30 Pf.) + Werth der Abnutzung der Werkzeuge des Tischlers (5 Pf.) + 6 Arbeitsstunden des Tischlergesellen (2,00 Mk.), im Ganzen = 2,85 Pf. Nehmen wir an, daß 6 Arbeitsstunden dem Werth der Arbeitskraft des Tischlergesellen entsprechen. Um mit Vorthail zu produzieren, läßt nun der Besitzer der Tischlerei den Gesellen nicht bloß 6, sondern 12 Stunden am Tage arbeiten, ohne ihm mehr als 2 Mk. Tagelohn zu zahlen. Am Abend macht er folgende Rechnung: 2 Meter Eichenholz (1 Mk.) + Werth der Vorkosten des Rohmaterials (60 Pf.) + Abnutzung der Werkzeuge (10 Pf.) + Arbeitskraft des Tischlergesellen (2 Mk.) im Ganzen = 3,70 Mk. Die beiden gefertigten Stühle sind aber 5,70 Mk., werth, d. h. die gekaufte Arbeitskraft hat einen Mehrwerth von 2 Mk. geliefert, welcher dem Kapitalisten, dem Besitzer der Tischlerei, zu Gute kommt.

Nicht Jeder wird sich in diesem spitzfindigen Gedankengang leicht zurecht finden. Eine eingehende Kritik dieser Anschauungen würde uns zu weit führen. Auf den ersten Blick fällt auf, daß hier die Arbeitskraft, welche zur Beschaffung der Produktionsmittel, zur Leitung der Werkstatt, zur Vermittelung des Waarenverkehrs erforderlich ist, gar keine Stelle findet. Die socialdemokratischen Agitatoren, welche mit der Marx'schen Mehrwerthlehre keinen Grund hinter dem Ofen vorlocken würden, haben den Mehrwerth in die Profitrate des Unternehmers, die Mehrarbeit des Arbeiters, der weniger Lohn erhält als er Waarenwerthe erzeugt, in Lohn-diebstahl verwandelt. Immer werden dem kleinen Mann nur diejenigen Fälle vor Augen gestellt, in denen ein Großbetrieb blüht und seinen Besitzer reich macht, nicht aber auch die anderen, in denen der Besitzer mit eigenen Verlusten weiter arbeiten läßt und weiter arbeiten lassen muß, soll nicht das in den Produktionsmitteln, in Maschinen, Rohmaterialien, Grubenanlagen steckende Kapital verloren gehen. Ebenso wird nicht berücksichtigt, daß die „Kapitalistenklasse“ nicht eine abgeschlossene Klasse ist, welche lediglich von Müßiggang und in Schlemmerei lebt, sondern daß schon jeder Borrath an Lebensmitteln, jedes Sparschwein, jedes Werkzeug den Arbeiter zum Kapitalisten macht. Die Extreme der schlemmende Besitzer, der darbenbe Lohnarbeiter sind in Wirklichkeit nur als Ausnahmen vorhanden, und man muß geradezu blind sein, um die Drohnen unter den Kapitalisten, die nur Coupons abschneiden und sehr glücklich sind, was oft gar nicht der Fall ist, auf der einen Seite und den hungernden, um den Ertrag seiner Arbeit und jedes Emporkommen betrogenen Lohnarbeiter auf der anderen zur Regel zu machen.

Freilich wissen die Sozialdemokraten ein Mittel, um mit einem Schlage nicht bloß die Ungerechtigkeit, daß die Unternehmer an dem sog. Mehrwerth sich bereichern, sondern auch die Absatzkrisen zu beseitigen, welche Arbeitern und Unternehmern zum Nachtheil gereichen. Dieses Mittel heißt: „Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und gemeinschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitvertrags.“ Ob die communisistische Gesellschaft möglich ist, ob sie wirklich alle politische und sociale Ungleichheit aus der Welt schaffen und den versprochenen Himmel auf Erden bereiten oder ob nicht vielmehr in ihr fortschreitende Verarmung, unerträglicher Zwang und schreiende Ungerechtigkeit herrschen würde, darüber in den nächsten Artikeln.

Fragen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Ein Drahtarbeiter A. steht seit 1828 ohne Unterbrechung bei ein und derselben Firma in Arbeit. Er ist jetzt 74 Jahre alt, hat aber seit August 1887 krankheitshalber die Arbeit nicht mehr fortsetzen können. Hat er Anspruch auf Altersrente?

Ein anderer Arbeiter B., gegenwärtig 72 Jahre alt, hat im März 1889 wegen Alterschwäche die Arbeit einstellen müssen. Kann er Invalidenrente beanspruchen?

Beide Fragen sind zu verneinen. Die erstere entscheidet sich nach § 157 des Gesetzes, welcher lautet

„Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrastretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrasttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründendem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (30 Jahre) um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrastretens des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen.“

Die wesentliche Voraussetzung für Erlangung der Altersrente für Personen, welche schon 70 Jahre alt sind, ist also der Nachweis, daß sie vom 1. Januar 1888 bis 1. Januar 1890 (dem Tage des Inkrastretens des Gesetzes) mindestens 141 Wochen hindurch in einem versicherungspflichtigen Arbeits-Verhältnis gestanden haben. A. kann diesen Nachweis nicht führen. Auch seine Krankheit kann ihm nicht in Anrechnung gebracht werden. Er gehört überhaupt nicht zu den versicherten Personen, da er nicht mehr „beschäftigt“ wird (§ 1).

Letzteres gilt auch von B. Dieser ist bereits vor Inkrasttreten des Gesetzes invalide, fällt also nicht mehr unter das Gesetz, welches auch in seinen Uebergangsbestimmungen nur den Fall vorstelt, daß ein Versicherter innerhalb der ersten fünf Jahre (also bis 1895), bevor er die Wartezeit von fünf Jahren durchgemacht haben kann, invalide wird.

In welcher Weise können Personen, die als unselbstständige Lohnarbeiter bei wechselnden Arbeitgebern persönliche Dienstleistungen übernehmen die im § 156 bis 161 des Invaliditäts und Alters-Versicherungsgesetzes vorbehaltenen Nachweise über ihre vorgelegliche Beschäftigung führen?

Die Frage geht Wäscherinnen, Näherinnen, Wartefrauen und dergleichen Personen an. Es wird genügen, wenn die nach § 161 des Gesetzes zuständige untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß die betreffende Person während der nach §§ 156 und 157 in Betracht zu ziehenden Zeiträume als Wäscherin, Näherin etc. thätig gewesen ist. Einer näheren Feststellung der einzelnen Tage und der Arbeitgeber, bei welchen diese Personen an den einzelnen Tagen beschäftigt gewesen sind, wird es wohl nicht bedürfen. Diese Einzelnachweise für einen zurückliegenden fünf- bezw. dreijährigen Zeitraum werden in den meisten Fällen von unständigen, für kurze Fristen bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigten Arbeitern überhaupt nicht geführt werden können. Würden sie trotzdem für erforderlich erachtet, so würden voraussichtlich für die Mehrzahl der gedachten Arbeiter die Wohlthaten der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht fühlbar werden. Wir glauben kaum, daß die Vorstände der Versicherungsanstalten oder das Reichs-Versicherungsamt bei Prüfung der von für ausreichend erachteten Bescheinigungen der unteren Verwaltungsbehörden im Allgemeinen eine abweichende Stellung einnehmen werden und zwar um so weniger, als bei den Beratungen des Gesetzes im Reichstage ohne Widerspruch hervorgehoben worden ist, es solle bei Prüfung der Frage, ob die nach §§ 156 bis 161 des Gesetzes vorgeschriebenen Nachweise erbracht seien, nach billigem und wohlwollendem Ermessen verfahren werden.

Rundschau.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und die Kaiserin besuchten am Sonntag den Gottesdienst und empfingen Familienbesuche. — Als der Kaiser am Sonnabend Abend vom Potsdamer Bahnhofe in Berlin nach dem königlichen Schanzenhofe fuhr, stürzten auf dem Asphalt beide Pferde der kaiserlichen Equipage. Der Kaiser sprang sofort aus dem Wagen und leistete bei dem Aufstehen, Wiederanschirren und Anspannen der Pferde thätigste Hilfe, so daß die Fahrt nach einer Unterbrechung von nur wenigen Minuten fortgesetzt werden konnte.

Die Kaiserin Augusta Viktoria hat an den Berliner Magistrat ein Dankschreiben für dessen Glückwunsch zu ihrem Geburtstag gerichtet. Es heißt in dem sehr huldvollen Schreiben:

„Wenn der Magistrat freundlich der Werke christlicher Liebe und Barmherzigkeit gedenkt, durch welche ich den religiösen und christlichen Sinn, sowie die Opferwilligkeit zur Verringerung geistiger und leiblicher Noth, vor Allem in unserer Reichshauptstadt zu fördern bestrebt gewesen bin, so muß ich dabei der zahlreichen Bürger der Stadt und auch des Magistrats dankend gedenken, durch deren Unterstützung es möglich wurde, Kirchenbauten und die Begründung kleinerer Gemeinden zu beginnen, unter der armen Volksmenge Diakonissen-Stationen zur unentgeltlichen Armen-Krankenpflege zu errichten, sowie bei allen Behörden und in allen Kreisen den Sinn und den Wunsch zur Mithilfe anzuregen. Gottes Segen wird auch in Zukunft diese Arbeiten um so mehr geleiten, je mehr es gelingt, auf dem Grunde hingebender christlicher Nächstenliebe alle Kreise und Parteien zu treuer, gemeinsamer Arbeit zu einigen.“

Die Eröffnung der Session des preussischen Landtages wird am 12. November, Mittags 12 Uhr, im Weißen Saale des Berliner Schlosses durch den Kaiser in Person erfolgen. Voran geht der übliche Gottesdienst.

Vom Grafen Moltke verlautet, daß er den Wunsch hegt, die ihm von der Stadt Berlin dargebrachte Spende von 50000 Mark mit der Parchimer Waldkulturstiftung, zu welcher aus ganz Deutschland beigetragen ist, zu einem einzigen Fonds vereinigt zu sehen. Den Gesamtbetrag, welcher alsdann die Höhe von 200000 Mark erreichen, ja übersteigen könnte, will der Feldmarschall dann für irgend einen wohltätigen Zweck verwenden, hinsichtlich dessen später die Entscheidung getroffen werden wird.

Zur Fleischsteuerung wird der Frl. Ztg. aus Berlin berichtet, daß die Vieh-einfuhr-Verbote gegen Schweden Norwegen Dänemark, Holland aufgehoben werden sollen. Ueber die Deffnung der österreichisch-russischen Grenze wird noch das Resultat der veterinärpolizeilichen Untersuchungen abgewartet.

Mit der Frage der Erbschaftsteuer hat sich eine am Sonnabend stattgehabte Sitzung des preussischen Staatsministeriums beschäftigt. Der Entwurf soll ebenfalls dem in diesem Monat zusammentretenden Landtage vorgelegt werden. Ueber die Erbschaftsteuer wird geschrieben:

Es giebt kaum eine Abgabe die leichter getragen werden kann, als die Erbschaftsteuer. Sie wird nur erhoben, wenn der, welcher sie zu tragen hat, einen Vermögenszuwachs erfahren hat, und zwar nach der Höhe dieses Zuwachses und nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades der Erben zu dem Erblasser. Kleine Erbschaften, sowie solche, welche durch den Tod eines Familienernährers herbeigeführt werden, nach welchem Ereigniß minderjährige Kinder und erwerbsunfähige Personen in ihrer Existenz bedroht werden, kann der Staat auch noch freilassen. Die Erbschaftsteuer trifft nicht das Arbeitseinkommen, sondern das fundirte Einkommen, das man durch allerlei andere Maßregeln (u. A. die Kapitalrentensteuer) vergeblich mit besonderen Steuern zu fassen gesucht hat. Sie trifft dieses Objekt nicht zu Lebzeiten dessen, der es mit saurer Arbeit geschaffen, sondern nach seinem Tode. Sie läßt daher den Grundsatz des Privateigentums unangetastet und thatsächlich bestand sie seit langem Zeiten mit hohen Sätzen in Ländern, welche am Privateigentum nie gerüttelt haben, z. B. mit sehr hohen Sätzen in England. Auch das nicht minder wichtige Fundament unserer gesellschaftlichen Ordnung, das Erbrecht, wird nicht bekräftigt. Denn überall hält man daran fest, daß der Erbgang zwischen Eltern und Kindern,